Satzung des Vereins: „Taskforce: Artenschutz e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)
Der Verein führt den Namen "Taskforce: Artenschutz" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Taskforce: Artenschutz e.V." (im Folgenden "Verein" genannt).

(2)
Der Sitz des Vereins ist Carinerland im Landkreis Rostock, das zuständige Gericht ist das Amtsgericht Rostock.

(3)
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4)
Der Verein kann Mitgliedschaft in überregionalen Dachverbänden beantragen und wahrnehmen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO).

(2)
Zweck des Vereins ist der Schutz bedrohter, geschützter und streng geschützter Tierarten sowie die Prävention und Bekämpfung von Artenschutzkriminalität.

(3)
Der Verein fördert die Umweltbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Gesellschaft für den Artenschutz.

(4)
Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- ➔ Organisation von Webinaren, Seminaren und Informationsveranstaltungen,
- ➔ Aufbau und Pflege einer aktiven Social-Media-Präsenz zur Aufklärung,
- ➔ Entwicklung und Umsetzung von Kampagnen,
- ➔ Öffentlichkeitsarbeit bei Veranstaltungen sowie
- ➔ Akquirierung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel und Sponsoring

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Artenschutzes verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden,
die die Ziele des Vereins unterstützt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2)
Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
Die Beitrittserklärung ist unter Angabe von Geburtsdatum und genauer postalischer Anschrift der Geschäftsstelle vorzulegen.

(3)
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit einer formlosen, schriftlichen Aufnahmeerklärung mitgeteilt, in der gleichzeitig zur fristgerechten Zahlung des Jahresbeitrages aufgefordert wird, mit dessen Zahlung die endgültige Mitgliedschaft wirksam wird.

(4)
Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung des Vereins, die es mit der Aufnahme in den Verein anerkennt.

(5)
Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig soweit sie die Aufgaben des Vereins wahrnehmen. Vorstandsmitglieder und von der Mitgliederversammlung, in Ausnahmefällen auch vom Vorstand, eigens beauftragte Mitglieder haben das Recht auf Aufwandsentschädigung, deren Höhe und Begründung in jedem Einzelfall belegt und von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden muss. Aufwandsentschädigungen anlässlich der Mitgliederversammlung gehören nicht hierzu.

(6)
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) sowie bei Nichtzahlung der fälligen Beiträge nach Fristsetzung.

(7)
Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Dazu gehören:

- ➔ vorsätzliche Verletzung der Satzung oder Verletzung von Vereinsbeschlüssen,
- ➔ Schädigung eines Mitgliedes oder des Vereins sowie
- ➔ wiederholte Störung des Vereinsfriedens sowie ein Verstoß gegen die Vereinssatzung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge wird jährlich festgelegt. Die Beitragszahlung hat bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres in Höhe des vollen Jahresbeitrages zu erfolgen. Bei Eintritt bis zum 30. September wird der volle Jahresbeitrag fällig. Nach diesem Datum entfällt der Beitrag für das Eintrittsjahr. Bei Neumitgliedern ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufnahmeerklärung der Beitrag fällig. Dieser ist an die Vereinskasse in voller Höhe einzuzahlen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Sonderregelungen bewilligen.
Für nicht fristgerecht eingegangene Beiträge werden Mahngebühren, die von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind, erhoben und sind zusammen mit evtl. weiteren Kosten vom säumigen Mitglied zu tragen.

§ 6 Organe des Vereins

(1)
Mitgliederversammlung: das oberste Organ, entscheidet über Satzungsänderungen, Wahl des Vorstands und weitere grundlegende Angelegenheiten.

(2)
Vorstand: Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen und setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den ersten Vorsitzenden allein, durch die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertreten.

(3)
Fach- und Arbeitsgruppen: zur Bearbeitung spezieller Themen wie Öffentlichkeitsarbeit, Bildung und Kooperationen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)
Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereins und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sie findet mindestens einmal jährlich statt, zu der mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen wird.

(2)
Sie ist beschlussfähig unabhängig von der Mitgliederzahl. Zu ihren Aufgaben gehören:

- ➔ Wahl des Vorstands (3 Jahre, Wiederwahl möglich);
- ➔ Entgegennahme der Berichterstattung und Entlastung des Vorstands;
- ➔ Wahl der Kassenprüfer (3 Jahre, Wiederwahl möglich);
- ➔ Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen;
- ➔ Festsetzung von Beiträgen und Mahnkosten;
- ➔ Satzungsänderungen sowie
- ➔ Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das kommende Jahr

(3)
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis mind. 7 Werktage vor der Versammlung bei einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied eingegangen sein.

(4)
Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung gestellt werden; über deren förmliche und inhaltliche Annahme entscheidet die Versammlung sofort mit einfacher Mehrheit. Über den Versammlungsablauf wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten. Die Protokollausfertigung ist von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokollanfertigung kann auf ein Vereinsmitglied übertragen werden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Vorstand

(1)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(2)

Aufgaben und Befugnisse des Vorstands:

- ➔ Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß dieser Satzung, beruft die Mitgliederversammlung ein, führt hier den Vorsitz und erstattet den Geschäftsbericht.
- ➔ Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung. Diese darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. In der Geschäftsordnung des Vorstands werden die Aufgaben der Vorstandsmitglieder geregelt.
- ➔ Alle Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, Einblick in die Kassenbücher und sonstige Vereinsaufzeichnungen, wie Mitgliedslisten, Korrespondenz, usw. zu nehmen. Dabei müssen die Auflagen des Datenschutzes erfüllt sein.
- ➔ Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden wird insoweit beschränkt, als dass Rechtsgeschäfte und Urkunden, die den Verein zu vermögensrechtlichen Leistungen von mehr als 2.000€ im Einzelfall verpflichten und nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, nur vom Vorsitzenden und dem Kassenwart unterzeichnet werden dürfen.
- ➔ Bei grober Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds kann diesem vom restlichen Vorstand das Misstrauen ausgesprochen werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung kann dieses Vorstandsmitglied dann durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt werden kann nur, wer dem Verein zum Zeitpunkt der Wahl zwei Jahre angehört. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, ist vom Vorstand ein kommissarischer Vertreter zu benennen. Dieser ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder die Mitgliederversammlung wählt ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten regulären Wahl.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1)

Zur Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein.

(2)

Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3)

Bei einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen wird, zwecks Verwendung für die Förderung des Tier- und

Artenschutzes.

(4)

Sollte der Verein vom Amtsgericht aufgelöst werden, fällt das Vermögen an den Naturschutzinitiative e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung des Vereins: „Taskforce: Artenschutz e.V.“, Stand: 28.07.2025